

**Satzung** des gemeinnützigen Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Würselen-Bardenberg, An Wilhelmstein.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Würselen - Bardenberg, An Wilhelmstein. Im nachfolgenden GGS W - B genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Würselen.
3. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind:
  - a. In der Elternschaft und bei Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben geweckt und gefördert werden.
  - b. Insbesondere soll der Verein dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne dringendes "Bedürfnis" vorliegt, das vom Schulträger nicht in der notwendigen Weise berücksichtigt werden kann.
    - Die Schaffung zusätzlicher, und wenn notwendig Ergänzung vorhandener Unterrichtsmittel.
    - die finanzielle Förderung bei Sport, Wanderung, Ausflügen, Erholungen, Festen o. ä.
    - die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften
    - die Anschaffung von Mitteln für den Freizeitbereich der Schule

#### **§2 a Mittel**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, in irgendeiner Form eine Vergütung erhalten.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Im Verein kann jeder Mitglied werden, der zur Förderung der o.g. Aufgaben uneigennützig beitragen will und kann.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
4. Bei Ausschluß ist das Mitglied vorher zu hören.
5. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen.

### **§4 Mitgliedsbeitrag**

1. Über die Beitragshöhe entscheidet zunächst für ein Jahr die Gründerversammlung, danach jeweils die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder verpflichten sich die akzeptierten Beiträge jeweils für ein Jahr im voraus zu entrichten.

### **§5 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§6 Vereinsführung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen gemäß §2 a der Satzung.

2. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassierer
  - d. dem stellvertretenden Kassierer
  - e. dem Schriftführer
  - f. dem stellvertretenden Schriftführer
  - g. dem Schulleiter
  - h. einem Vertreter aus der Schulpflegschaft
  - i. zwei Personen aus der Versammlung
3. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - Schulleiter und ein Vertreter der Elternpflegschaft gehören ohne Wahl dem Vorstand an.
4. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
5. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
  - Der erste oder der zweite Vorsitzende sind beide - gerichtlich und außergerichtlich- zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Dem Vorstand obliegen die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern, die Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Ausführung deren Beschlüsse sowie die Entscheidung über die Ausgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ruft die Sitzungen mit 7 - tägiger Frist ein.
8. Der Vorsitzende ruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung mit 14 - tägiger Frist ein und leitet sie.
9. Die Aufgabe des Kassenwartes ist die Rechnungs- und Kassenführung, die Einziehung der Beiträge sowie die Verwaltung der Mitglieder.
10. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs, sowie die Verwaltung der Sitzungsprotokolle.
11. Zu jeder Sitzung ist ein entsprechendes Protokoll zu führen, auf dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen.

Die Protokollunterschrift ist von einem in der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu leisten.

Das Protokoll kann auf Wunsch eingesehen werden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Versammlung schriftlich dagegen Einspruch erhoben wird.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, oder der Vertretung einberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte mind. 2 Wochen vor dem Termin durch Aushang in der Schule und Veröffentlichung auf der Homepage, zugleich

soll eine Einladung per Email erfolgen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich bis 7 Tage vor der Versammlung einzureichen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Kassierer.
- Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind hiervon Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

6. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

## **§8 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Würselen ,zwecks Verwendung für die Gemeinschaftsgrundschule Würselen - Bardenberg.

## **§9 Änderungen**

1. Der Vorstand ist befugt, formelle Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden verlangt oder angeregt werden, von sich aus vorzunehmen .Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen .

Würselen, den 23. September 2019

Versammlungsleiter :

Kirsten Lehnig

Protokollführer :

Jessica Nigbur

für den gewählten Vorstand :